

2001 widersprochen. Das steht indessen der von der Kl begehrten Art der Erbaueinandersetzung nicht entgegen. Ist vorliegend – wie oben ausgeführt – eine unmittelbare Klage auf Zahlung ohne vorherigen Teilungsplan möglich, so kann diese sich ohnehin nur gegen die Bekl und nicht auch gegen den Miterben ... richten, da der verbliebene Nachlass auf ein gemeinsames Konto der Bekl zu 1 und 2 überwiesen wurde.

Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, welche schutzwürdigen Interessen des Miterben ... hier berührt sein sollten. Dieser hat, wie er in seiner Erklärung vom 19. 8. 2001 selbst noch einmal betont hat, dem Bekl zu 1 am 12. 9. 1999 eine Vollmacht für alle irgendwie mit der Nachlasssache zusammenhängenden Rechtsgeschäfte und geschäftsähnlichen Handlungen erteilt, die von ihm oder gegenüber ihm vorgenommen werden können. Die Bekl haben sich indessen in der Berufungserwiderung der von der Kl vorgenommenen Aufteilung des Nachlasses inhaltlich überhaupt nicht widersetzt. Sie haben sich zum einen lediglich auf das formale Argument einer unzulässigen Teilerbaueinandersetzung und zum anderen auf die von ihnen geltend gemachte Berücksichtigung von Nachlassverbindlichkeiten berufen. Letztere sind hier aber – wie oben dargelegt – nicht substantiiert vorgetragen worden. Andere Quoten bei der Erbaueinandersetzung, die die Interessen des Miterben ... beeinträchtigen könnten, kommen hier nicht in Betracht. Es wäre deshalb überflüssiger Formalismus, wenn die Kl zusätzlich noch Klage gegen den Miterben ... auf Zustimmung zu einem Teilungsplan erheben müsste.

Auf die berechtigte Hauptforderung von weiteren 6.449,19 EUR (= 12.613,52 DM) kann die Kl 4 % Zinsen erst ab dem 24. 10. 2000 verlangen, da die Bekl erst zu diesem Zeitpunkt durch das anwaltliche Schreiben der Kl vom 13. 10. 2000 in Verzug geraten sind (§ 284 Abs. 1 S. 1, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 S. 1 BGB a.F.). Da für einen früheren Verzugsbeginn nichts ersichtlich ist, war die Berufung zurückzuweisen, soweit die Kl Zinsen bereits ab dem 1. 1. 2000 begehrt.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 92 Abs. 2 Alt. 1, § 708 Nr. 10 und § 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO n. F. für eine Zulassung nicht vorliegen.

Rechtsprechung kompakt

1. Familienrecht

- Die gebotene Korrektur einer – nicht alltäglichen – Begründung des die Klage auf Zahlung von Minderjährigenunterhalt abweisenden Urt. des AG enthält das Urt. des OLG Naumburg v. 18. 4. 2002 – 8 UF 123/01 – : „**Nicht nachvollziehbar** ist hingegen, dass das AG **allein auf Grund des persönlichen Eindrucks** des Bekl im Termin zur Anhörung anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 22. 3. 2001 zu dem Ergebnis kam, dass der **Berufungsbekl** nicht in der Lage sei, seiner erhöhten Erwerbsobliegenheit gewachsen zu sein und er deshalb **als leistungsunfähig zu behandeln** sei. Allein der Umstand, dass er nach den Feststellungen des AG während der mündlichen Verhandlung am ganzen Körper zitterte und er hierzu als Grund die Aufregung angab, reicht nicht aus, um zu begründen, dass der Bekl bei ausreichenden Bemühungen um einen Arbeitsplatz einen solchen nicht erhalten hätte“. (*Hervorhebungen des Verf.*)

- Einem **Handwerker, der zwei gemeinsame Kinder im Alter von 12 und 10 Jahren betreut** und dessen Einkünfte

aus seinem allein geführten Betrieb nicht zu einer barunterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit führen, obliegt auch unter Berücksichtigung der gesteigerten Unterhaltspflicht gegenüber seinem weiteren, nicht in seinem Haushalt lebenden minderjährigen Kind **kein Wechsel in ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis**, wenn er auch bei einer – wegen der Betreuung der beiden Kinder nur in Betracht kommenden – untervollschichtigen Tätigkeit in abhängiger Stellung nicht leistungsfähig wäre. Da dies unter Berücksichtigung von (bereits reduzierten) Kreditbelastungen von monatlich 1.000 DM und bei Wahrung des notwendigen Selbstbehalts der Fall war, hat das OLG Stuttgart mit Urt. v. 21. 3. 2002 – 11 UF 332/01 – (Justiz 2002, 512) die Unterhaltsklage des dritten minderjährigen Kindes abgewiesen. Für die beiden von ihm betreuten Kinder bezog der Vater Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

- Zur **Verwirkung von Ehegattenunterhalt** nach § 1579 Nr. 7 BGB mit vollständiger Versagung des Unterhaltsanspruchs wird auf die in diesem Heft abgedruckten Entscheidungen des OLG Schleswig (LS – S. 171) und des OLG Saarbrücken (S. 171) hingewiesen. Eine völlige Versagung von nahehelichem Unterhalt gemäß § 1579 Nr. 6 BGB hat das OLG Koblenz FPR 2002, 446 in einem Fall bestätigt, in dem die (jetzt 53 Jahre alte) Ehefrau vor der Trennung ca. 20 Jahre lang ein intimes Verhältnis zu einem anderen Mann unterhalten hatte, ihr notwendiger Eigenbedarf durch Erwerbseinkommen aus halbschichtiger Erwerbstätigkeit gedeckt war und ihr darüber hinaus eine Ausweitung ihrer Tätigkeit oder zumindest die Wiederaufnahme einer auch früher ausgeübten Nebentätigkeit möglich war (beachtlich die Beweisaufnahme des AG: 13 Zeugen – teilweise mehrfach und gegenüberstellend vernommen – und Ortsbesichtigung).

Verneint worden ist das Vorliegen eines Verwirkungstatbestandes in folgenden Fällen:

- Das **Verschweigen von Einkünften** durch die Berechtigte kann als versuchter Prozessbetrug einen Verwirkunggrund im Sinne von § 1579 Nr. 2 BGB darstellen; dies setzt allerdings voraus, dass der Vorwurf hinreichend schwerwiegend ist, da andernfalls die Sanktion des Unterhaltsverlustes unverhältnismäßig wäre. Daher begründet nicht jede ungenaue und unpräzise Sachverhaltsdarstellung – wie im Streitfall – eine Verwirkung (OLG Frankfurt/M., Urt. v. 5. 4. 2001 – 1 UF 141/00 –, red. LS in EzFamR aktuell 2001, 329).

- Eine **Strafanzeige** der Berechtigten gegen den Verpflichteten (und Mitarbeiter einer Bank) **wegen Urkundenfälschung** – hier: Fälschung der angeblich von der Berechtigten stammenden Unterschrift unter der Zweckbestimmungserklärung für einen Kredit – erfüllt nicht den Verwirkungstatbestand des § 1579 Nr. 4 BGB, wenn – wie im Fall – die Anzeige nicht mit der hauptsächlichen Zielwirkung erfolgt ist, dem Verpflichteten zu schaden, es sich vielmehr um eine Maßnahme zur Wahrnehmung eigener wirtschaftlicher Interessen der Berechtigten gehandelt hat (OLG Frankfurt/M., Urt. v. 18. 2. 2002 – 1 UF 64/01 –). In dem Urt. hat das OLG weiterhin eine mehrmonatige **Doppelpfändung** in Höhe von jeweils 1.336,50 DM monatlich aus einem Unterhaltstitel nicht als „mutwillig“ im Sinne von § 1579 Nr. 4 BGB gewertet, weil die Pfändungen von einer durch die Berechtigte beauftragten Bevollmächtigten auf deren eigene Situationsbeurteilung hin ausgebracht worden waren und eine der Pfändungen sofort aufgehoben worden war, nachdem die Bevollmächtigte des Verpflichteten, welche die fehlerhafte Pfändung nicht sofort bemerkt hatte, nach geraumer Zeit die Doppelpfändung beanstandet hatte.

- **Wichtig:** Die Einreichung *allein* eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder dessen Zuleitung an den Gegner löst die Jahresfrist des § 1585b Abs. 3 BGB nicht aus (OLG Karlsruhe FPR 2002, 445; OLG Schleswig OLGR 2002, 257).

Aber: **Nachehelicher Unterhalt für die Vergangenheit** bis zu einem Jahr vor Anhängigkeit einer Klageschrift, die mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe verbunden ist, sofern die Zustellung der Klage demnächst i. S. v. § 270 Abs. 3 ZPO a. F. (§ 167 ZPO n. F.) erfolgt (OLG Düsseldorf FamRZ 2002, 327 – s. FF 2002, 71; OLG Schleswig OLGR 2002, 257).

● Gegenstand des Beschl. v. 17. 7. 2002 des 2. Zivilsenates des OLG Zweibrücken als Familiensenat – 2 WF 35/02 – (die zugelassene Rechtsbeschwerde ist nicht eingelegt worden) war die Frage der **Vollstreckungsfähigkeit** eines gerichtlichen Vergleichs mit folgendem Wortlaut: „... Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Kläger ... für den Zeitraum Juli 1998 bis einschließlich Juni 2000 der Beklagten ... einen monatlichen Kindesunterhalt von 304 DM schuldet. Die Parteien sind sich weiterhin darüber einig, dass vom Kläger für diesen Zeitraum geleistete Unterhaltszahlungen in Anrechnung zu bringen sind ...“ Der erste Satz des Vergleichs enthält – so der Senat – im Wege der Auslegung eine unmittelbare Leistungsverpflichtung des Klägers und ist daher vollstreckungsfähig. Der Vollstreckbarkeit steht nach Auffassung des Senats auch die im zweiten Satz verwendete **Anrechnungsklausel bezüglich bereits geleisteter Unterhaltszahlungen** jedenfalls im Fall der Titulierung durch Vergleich nicht entgegen: Der Vergleich sei dahin auszulegen, dass die vollen dort genannten Unterhaltsbeträge tituliert werden sollten; ein möglicher Streit um vor dem Abschluss des Vergleichs geleistete Zahlungen bleibe einer Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO) vorbehalten. Der 2. Zivilsenat weist ausdrücklich darauf hin, dass die Vollstreckbarkeit von Prozessvergleichen mit derartigen Anrechnungsklauseln in der Praxis in Zweifel gezogen wird, insbesondere nach dem Beschl. des 6. Zivilsenates – Familiensenat – desselben OLG vom 18. 2. 2002 – 6 UF 2/02 – über die Verneinung der Vollstreckungsfähigkeit einer Unterhalts – Entscheidung mit einer derartigen Anrechnungsklausel (vgl. FF 2002, 71).

Fazit der unklaren Rechtslage: Aus Gründen der Vorsorge ist dringend anzuraten, beim Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs alle im Anspruchszeitraum vom Unterhaltsschuldner geleisteten Zahlungen nach deren Höhe und bei mehreren Unterhaltsberechtigten nach deren Person aufzulisten. Wird dies unterlassen und stattdessen die allgemeine Anrechnungsklausel verwendet, besteht nämlich z. B. durchaus die Gefahr, dass bei Verneinung der Vollstreckungsfähigkeit des Vergleichs für eine Zahlungsklage aus dem Vergleich Prozesskostenhilfe wegen Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung nicht bewilligt wird.

● Das OLG Celle FamRZ 2002, 823 ist der Auffassung, bei aktiven **Beamten** mit Eintritt des Versorgungsfalles nach der achten auf den 31. 12. 2002 folgenden Versorgungsanpassung (= bei einmaliger jährlicher Anpassung ab dem Jahre 2010) sei bereits bei einer **im Jahr 2002** zu treffenden **Entscheidung über den Versorgungsausgleich** die erst am 1. 1. 2003 in Kraft tretende Neuregelung des § 14 Abs. 1 S. 1 BeamtVG (Verminderung des Ruhegehaltssatzes von 1,875 % auf 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit, insgesamt statt bisher 75 % höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) zu Grunde zu legen. Die Entscheidung ist aber nicht rechtskräftig; beim BGH ist z. Zt. (11. 10. 2002) das Beschwerdeverfahren – XII ZB 75/02 – anhängig.

„Zu den Auswirkungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 auf den Versorgungsausgleich“ im Einzelnen – insbesondere auch zu den bereits ab dem 1. 1. 2002 geltenden Übergangsregelungen des § 69e BeamtVG für die am 1. 1. 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten und für Versorgungsfälle, die nach dem 31. 12. 2001 und vor dem Inkraft-Treten der achten auf den 31. 12. 2002 folgenden Ver-

sorgungsanpassung eintreten – wird auf die Ausführungen von *Bergner*, FamRZ 2002, 1229 ff. hingewiesen.

● Die Verfassungsbeschwerde gegen das in FF 2002, 72 mitgeteilte und in NJW 2002, 1048 abgedruckte Urte. des BGH zum **Schadensersatz wegen Anwaltsverschuldens** hat das BVerfG NJW 2002, 2937 (nur) mit der Begründung des BGH nicht zur Entscheidung angenommen, der beschwerdeführende Rechtsanwalt habe es pflichtwidrig unterlassen, seinen Mandanten über die Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels zu belehren. Als „verfassungsrechtlich bedenklich“ hat das BVerfG unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit eines Rechtsanwalts die Begründung des BGH bezeichnet, soweit in ihr **Fehler des Gerichts** haftungsrechtlich unbeachtlich geblieben sind. „Die Gerichte“ – so das BVerfG – „sind verfassungsrechtlich nicht legitimiert, den Rechtsanwälten auf dem Umweg über den Haftungsprozess auch die Verantwortung für die richtige Rechtsanwendung zu überbürden.“

2. Erbrecht

● Das BayObLG hat sich in zwei Fällen, in denen die Erblasser testamentarisch ihr gesamtes – aus Barmitteln bestehendes – Vermögen auf eine **Vielzahl von Personen** verteilt hatten, mit der **Abgrenzung von Erbeinsetzung und Vermächtnis** auseinandergesetzt und dazu u. a. ausgeführt:

– Hat der Erblasser praktisch sein gesamtes Vermögen mehreren Personen zugedacht, ist entgegen der Auslegungsregel des § 2087 Abs. 2 BGB regelmäßig anzunehmen, dass er eine Erbeinsetzung bezweckt hat; es kann nämlich nicht unterstellt werden, dass er überhaupt keinen Erben berufen wollte.

Aus einer Verteilung des gesamten Nachlasses auf insgesamt 38 Bedachte folgt jedoch noch nicht, dass alle bedachten Personen zu Erben berufen sind. Vielmehr kann die Auslegung ergeben, dass nur einer oder einzelne der bedachten Personen zu Erben eingesetzt sind, während den anderen lediglich Vermächtnisse zugewendet sind. Es liegt insbesondere nahe, eine Person, welcher der Hauptnachlassgegenstand zugewiesen ist, als Alleinerben anzusehen und andere Personen, die nur Gegenstände von geringem Wert erhalten sollen, als Vermächtnisnehmer. Der Umstand, dass alle Personen an einer Stelle des Testaments als „Miterben“ bezeichnet werden, ist nach der Auslegungsregel des § 2087 BGB nicht ausschlaggebend (NJW-RR 2002, 873).

– Auch wenn keine der bedachten Personen als „Erbe“ bezeichnet ist, muss, wenn der Nachlass durch die letztwilligen Verfügungen erschöpft wird, davon ausgegangen werden, dass diese Verfügungen auch eine Erbeinsetzung enthalten, weil nicht anzunehmen ist, dass der Erblasser überhaupt keine Erben berufen wollte.

Bei der Entscheidung, ob eine Person als Erbe eingesetzt ist, kommt es wesentlich darauf an, wer nach dem Willen des Erblassers den Nachlass zu regeln und die Nachlassschulden, zu denen auch die Bestattungskosten gehören, zu tilgen hat, sowie darauf, ob der Bedachte unmittelbar Rechte am Nachlass oder nur Ansprüche gegen andere Bedachte erwerben soll. Dagegen ist es für den Begriff der Erbenstellung nicht entscheidend, ob dem Erben nach Erfüllung aller Nachlassverbindlichkeiten noch ein mehr oder weniger großer wirtschaftlicher Vorteil an der Erbschaft verbleibt. Wenngleich bei der Auslegung des Testaments im Hinblick auf die Frage, wer als Erbe eingesetzt ist, auch die Wertverhältnisse der einzelnen Zuwendungen zu berücksichtigen sind, gibt es doch keine Regel, wonach die Zuwendung des – nach Zuwendungen bestimmter Geldbeträge – übrig bleibenden Vermögens nur dann als Erbeinsetzung angesehen werden könne, wenn dieses Restvermögen die anderweitigen Verfügungen wertmäßig übersteigt oder ihnen zumindest gleichkommt (NJW-RR 2002, 1232).

- Vorsicht ist geboten bei der grundsätzlich zulässigen Verwertung von **mündlichen Äußerungen des Erblassers** über den Inhalt seines Testaments (BayObLG NJW-RR 2002, 1302, 1303).
- Wenn sich ein Beschwerdeführer gegen die **Erteilung oder Nichteinziehung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses** wendet, muss seine Erbenstellung tatsächlich gegeben sein; die bloße Behauptung des Erbrechts reicht insofern – anders als in aller Regel im Erbscheinsverfahren – zur Bejahung der **Beschwerdebefugnis** nicht aus (BayObLG NJW-RR 2002, 873).

Richter am Amtsgericht a. D. *Dieter Miesen*

Rezensionen

Luthin (Hrsg.):

Handbuch des Unterhaltsrechts

9. Auflage 2002, 784 Seiten, 75 EUR, Verlag Vahlen

Zu besprechen ist das im März 2002 auf den Markt gekommene Handbuch des Unterhaltsrechts von Luthin, dem inzwischen pensionierten Vorsitzenden eines Familiensenats am OLG Hamm, vielen Anwälten und Anwältinnen aus Fortbildungsveranstaltungen bekannt.

Der „Luthin“ ist ein umfangreiches Handbuch, das den Umfang im Verhältnis zur Voraufgabe mehr als verdoppelt hat (1993: 314 Seiten, jetzt: 784 Seiten). Auch die äußerliche Aufmachung ist komplett geändert worden. Sie ähnelt dem Handbuch des Scheidungsrechts von Schwab.

Die Voraufgabe *Köhler/Luthin* stammt aus dem Jahre 1993 (vgl. hierzu die Besprechung von *Griesche* in FamRZ 1995, 143 f.). Der frühere Mitherausgeber ist 1996 verstorben.

Luthin schreibt in dem Vorwort: „Es war an der Zeit, eine weitere Auflage zu wagen.“ Dies ist schlicht eine Untertreibung. Es war überfällig, die Auflage auf den Markt zu bringen, weil das Unterhaltsrecht in einem stetigen Wandel begriffen ist, was gerade im Jahr 2001 durch mehrere Entscheidungen des BGH zur Differenz- und Anrechnungsmethode deutlich wurde.

Von den ursprünglichen Autoren ist nur noch *Klaus Seidel*, Direktor des AG Rheine dabei. Neu im Autorenteam ist der pensionierte Ministerialrat *Dr. Klaus Schumacher*, der in seiner aktiven Laufbahn als Mitarbeiter des Bundesjustizministeriums intensiv mit Kindesunterhaltsrechts zu tun hatte sowie zwei Rechtsanwälte am OLG Hamm, *Dr. Kamm* und *Margraf*.

Das Buch ist, wie in der Voraufgabe, klar gegliedert, nur enorm gewachsen.

1. Kapitel: Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens (*Margraf*)
2. Kapitel: Ehegattenunterhalt – wobei die praxisrelevanten Bereiche Getrenntlebensunterhalt und Geschiedenenunterhalt bearbeitet werden – (*Luthin*)
3. Kapitel: Kindesunterhalt (*Dr. Schumacher*)
4. Kapitel: Besonderheiten beim nicht ehelichen Kind (*Seidel*)
5. Kapitel: Sonstiger Verwandtenunterhalt (*Seidel*)
6. Kapitel: Vertragliche und öffentlich-rechtliche Unterhaltsrechtsverhältnisse (*Margraf*)
7. Kapitel: Grundzüge des Erkenntnisverfahrens (*Dr. Kamm*), insbesondere Prozesskostenhilfe, vorläufiger Rechtsschutz, Abänderungsprozess (*Margraf*), Das vereinfachte Verfahren (*Seidel*)
8. Kapitel: Insbesondere IPR, Unterhalt in Fällen mit Auslandsbezug, innerdeutsches Kollisionsrecht, internationales Zivilverfahrensrecht (*Dr. Kamm*)
9. Kapitel: Unterhalt und Steuerrecht (*Dr. Kamm*)

Im Anhang sind die Düsseldorfer Tabelle ab 1992, Kindergeldübersichten ab 1992, Kindergeldanrechnungstabellen, Berliner Tabelle als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle sowie die Bremer Tabellen zum Vorsorgeunterhalt ab 1996 abgedruckt. Die neue Fassung der Tabellen in Euro ist ebenfalls abgedruckt.

Das Buch ist nach heutigen Erkenntnissen durch konkrete Arbeitshilfen wie Zusammenfassungen, Berechnungsbeispiele sowie Checklisten gestaltet. Insofern ist die praxisorientierte Ausrichtung für Rechtsanwälte, Richter und sonstige interessierte Leser angemessen.

Vor allem die von *Luthin* selbst verfassten Passagen des Buches sind knapp, klar und in sich schlüssig formuliert. Ich persönlich hätte mir etwas mehr *Luthin* in diesem Gesamtwerk gewünscht.

Der praxisrelevante Bereich des Getrenntlebensunterhalts und des Geschiedenenunterhalts hätte bei diesem umfangreichen Buch mehr Platz verdient als knapp 70 Seiten. Die Neuauflage wird sich auch mit der Änderung der Rechtsprechung zur Differenz- und Anrechnungsmethode (Stichwort Surrogat, vgl. Rn. 2055 und Rn. 2148) intensiver beschäftigen müssen. Dies gilt auch für die Ausführungen zur Abänderungsklage im Zusammenhang mit der Änderung dieser Rechtsprechung (Rn. 7286).

Insofern darf man auf die Neuauflage gespannt sein, die in einem engeren zeitlichen Abstand auf den Markt gebracht werden sollte. Für die Neuauflage wäre sozuagen mehr „Luthin im Luthin“ zu wünschen.

Das Buch ist eine sichere Informationsquelle für den Rechtsanwalt und den Familienrichter. Es sollte in der Handbibliothek nicht fehlen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Klaus Schmitzler, Euskirchen

Schwab (Hrsg.):

Die eingetragene Lebenspartnerschaft

Text, amtliche Materialien, Abhandlungen

FamRZ-Buch 15, 2002, 365 Seiten, 34 EUR, Giesecking Verlag

Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften, Lebenspartnerschaften, ist zum 1. 8. 2001 in Kraft getreten.

Das BVerfG hatte unmittelbar vor dem 1. 8. 2001 einen Antrag auf einstweilige Anordnung der Länder Sachsen und Bayern gegen das In-Kraft-Treten abgelehnt. In der Hauptsache hat das BVerfG inzwischen Anfang April mündlich verhandelt und am 17. 7. 2002 im Kern das LPartG als verfassungsgemäß passieren lassen. Das Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz, das zustimmungsbedürftig ist, fand keine Mehrheit im Bundesrat. Es dürfte in dieser Legislaturperiode auch nicht mehr verabschiedet werden.

Die offene Frage der zuständigen Behörde wurde von den Ländern in Landesgesetzen geregelt. Die meisten haben das Standesamt als zuständige Behörde festgelegt. Bayern hat vorgesehen, dass die Begründung der Lebenspartnerschaft bei einem Notar erfolgt.

Das Buch ist in drei Teile untergliedert. Der erste Teil enthält das Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft und die entsprechenden bundesgesetzlichen zu ändernden Vorschriften in der ZPO, StPO, StGB und der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrates.

Teil zwei enthält weitere Vorschriften, die geändert werden mussten. Hier ist jeweils der Begriff Lebenspartner noch eingefügt worden. (So sind z. B. in § 14 BRAO jeweils in § 114a Abs. 1 Satz 2 und § 155 Abs. 4 nach dem Wort Ehegatten jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.) Bei derartigen Gesetzgebungsvorhaben wundert man sich nur, welche Gesetze alle geändert werden müssen, so z. B.